



## **FFH-Gebiet Werra- und Wehretal (4825-302)**

### **Erweiterung des Steinbruchs "Werk Schafhof" der August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH im Bereich Berkatal**

#### **Hier: Stellungnahme Dez. 24**

Die August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs GmbH (Sitz in 34346 Hannoversch Münden-Hedemünden) plant die Erweiterung des Grauwacketagebaus Berkatal in der Gemarkung Frankershausen des Landkreis Werra-Meißner mit einer stationären Brech- und Klassieranlage.

Die geplante Erweiterung des Tagebaubetriebs um ca. 4,13 ha grenzt direkt an Flächen des FFH-Gebiets „Werra- und Wehretal“. Daher wurde seitens der Antragstellerin eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) vorgelegt. Das FFH-Gebiet „Meißner und Meißner-Vorland“ liegt in etwa 500 m Entfernung zum Vorhabengebiet und wird ebenfalls in der FFH-VS betrachtet.

#### **Betrachtung der möglichen Beeinträchtigungen der Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL:**

Der Mittelbach liegt unmittelbar an der Gebietsgrenze innerhalb des FFH-Gebiets „Werra- und Wehretal“ und ist fast vollständig dem LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) zugeordnet. Außerdem ist der bachbegleitende Auwald als LRT 91E0\* (Auenwälder) kartiert. Die Antragsunterlagen enthalten eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Möglichkeit eines hydraulischen Kontaktes zwischen dem Mittelbach und der geplanten Erweiterung des Steinbruches am Schafhof“ aus dem Jahr 1995. Die damalige Erweiterung des Steinbruchs nach Osten bis an den Forstweg verursachte ein starkes Grundwassergefälle vom Bachbett bis zur Steinbruchsohle (bei 25 m horizontaler Differenz 25 m Höhendifferenz). Das damalige Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund einer geringen Porosität des Gesteins nur eine sehr geringe Wasserwegsamkeit besteht. Gefahren des Anschnitts von Kluftsystemen mit größeren offenen Kluftweiten und höherer Wasserwegsamkeit sowie Kluftaufweitung durch Abbauaktivitäten im Steinbruch wurden als gering angesehen. Für den Fall eines Wasserdurchbruchs wurde das Einpressen eines Dichtungsschleiers entlang des Forstweges am westlichen Mittelbachufer vorgesehen. Die aktuelle gutachterliche Stellungnahme von November 2022 bestätigt die Angaben des Gutachtens aus 1995. Ein Zusammenhang zwischen der geringeren Wasserführung des Mittelbachs und der früheren Steinbrucherweiterung besteht laut Gutachten 2022 nicht. Stärkere Wasseraustritte bei einer erneuten Erweiterung des Steinbruchs können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **Betrachtung der möglichen Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-RL:**

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Erweiterung werden ausgeschlossen, da künftige Lärm- und Staubemissionen den aktuellen Störungen entsprechen sollen. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse wird laut FFH-VS ausgeschlossen, da Fledermäuse wenig störungsempfindlich gegenüber Lärm- oder Staubemissionen sind, die im vorliegenden Vorhaben nur tagsüber stattfinden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen liegen teilweise für die Fledermäuse vor, da die geplante Erweiterung zu einem Verlust von Nahrungshabitaten führt. Ebenso werden durch die Rodungsarbeiten in den Erweiterungsflächen Bäume mit Baumhöhlen entfernt. Baumhöhlen sind potenzielle Paarungs- und Männchenquartiere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*). Die FFH-VS schließt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Großen Mausohrs aus, da die Art einen großen Aktionsradius hat und somit im angrenzenden FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“ ausreichend Quartiere sowie Nahrungshabitate vorhanden sind. Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) wurde akustisch im Untersuchungsbereich nachgewiesen. Wie für das Große Mausohr bedeutet die Rosung von Höhlenbäumen auch für die Bechsteinfledermaus ein Verlust von Wochenstubenquartierbäumen. Die FFH-VS kommt zu dem Schluss, dass auch für die Bechsteinfledermaus aufgrund der vorhandenen Höhlenbäume im angrenzenden FFH-Gebiet Quartiere vorhanden sind und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art nicht zu erwarten ist.

Eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Meißner und Meißner-Vorland“ durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs kann aufgrund der Distanz zu diesem FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“ sind unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen mit dem Vorhaben auszuschließen:

### **Nebenbestimmungen:**

1. Die Rodungsarbeiten finden zwischen dem 01.11. und 28.02. statt, somit außerhalb der Brut- und Setzzeit und außerhalb der Wochenstubenzeit.
2. Vor jeder Rodung müssen Baumhöhlen auf Fledermäuse kontrolliert werden. Eine Fällung bei Besatz ist unzulässig. Bei Nicht-Besatz kann die Höhle verschlossen werden, sofern ein geeignetes Ersatzquartier ausgebracht wurde.
3. Geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen) sind in gleicher Anzahl auszubringen, wie Höhlenbäume gerodet werden.
4. Im Fall eines Wasserdurchbruches entlang von Klüften vom Mittelbach in Richtung Steinbruch ist das Einpressen eines Dichtungsschleiers an entsprechender Stelle erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Antragstellerin. Ein Austritt des Zements und/oder Bentonits im Bachbett und angrenzenden LRTen und Biotoptypen nach § 30 BNatSchG ist auszuschließen.

### **Begründung:**

Zu 1 bis 3.: Die Nebenbestimmungen sichern § 44 (1) BNatSchG. Laut Steckbrief für die Bechsteinfledermaus des Bundesamts für Naturschutz (BfN) ist die Winterschlafzeit zwischen November und März. Daher ist eine Rodung bereits im Oktober ausgeschlossen. Bechsteinfledermäuse bilden Wochenstubenverbände und wechseln täglich bzw. alle zwei Tage, meist kleinräumig, das Quartier. Je nach Angebot können 30 bis 40 Quartierbäume im Bereich eines Wochenstubenverbandes liegen. Jagdgebiete sind in unmittelbarer Umgebung (bis etwa 1,5 km Entfernung) der

Quartiere, v.a. in Buchen- und Buchen-Eichenwäldern mit ausgeprägtem Unterholz. Winterquartiere befinden sich zwar überwiegend in unterirdischen Stollen, Höhlen, Kellern usw., vereinzelt aber auch in Baumhöhlen (Meschede & Heller 2000, Schober & Grimmberger 1998).

Zu 4.: Die Nebenbestimmung sichert den Mittelbach mit den LRTen 3260 und 91E0\* und wirkt erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der o.g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL entgegen.

gez. Piegholdt

## **Betrachtung des Artenhilfskonzeptes für Pionieramphibien „Werraschleife“ in Bezug auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatschG**

Die Ersteinrichtung der Rekultivierungsfläche „Werraschleife“ sowie das Habitatmanagement analog des eingereichten Konzeptes (ab S. 44 der Nachtragsunterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Stand November 2022) als vorlaufende Naturschutzmaßnahme obliegen inklusive aller erforderlichen Abstimmungen und Finanzierung der August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs GmbH.

Außerhalb der rechtlichen Verpflichtung der August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs GmbH zur Rekultivierung des Kiesabbaus in Niederhone sowie der Kompensation für den Basaltabbau Schafhof in Berkatal wurde in Kooperation mit dem Geo-Naturpark Frau-Holle-Land, der Fa. Oppermann sowie der ONB - Dez. 24 im Juni 2022 die Beruhigung der Fläche mithilfe der Installation einer Beweidung aus Biodiversitätsmitteln finanziert, da diese nicht Bestandteil der o.g. vorlaufenden Naturschutzmaßnahme ist.

Zukünftig ist von Seiten des Betreibers eine Ansiedlung verschiedener Amphibienarten, welche in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (kurz: FFH-RL) gelistet sind, auf der o.g. Fläche geplant.

Um den Erfolg dieses Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten, sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

### **Nebenbestimmungen**

1. Die ONB Dez. 27 und die ONB – Dez. 24 sind jährlich über Fortgang und Erfolg der Maßnahmen zu unterrichten. Ein jährliches Abstimmungsgespräch über den Umsetzungsstand sowie weitere erforderliche Maßnahmen ist jeweils für das 1. Quartal vorzusehen. Zusätzliche Abstimmungsgespräche sind bei Bedarf einzuplanen.
2. Zur Bewertung der Maßnahmen ist durch den Betreiber für die ersten drei Jahre ein jährliches begleitendes Monitoring zu beauftragen. Anschließend ist in einem regelmäßigen Turnus alle 3 Jahre ein entsprechendes Monitoring durch den Betreiber durchzuführen. Hierbei sind die Wasserbespannung und die Entwicklung des Gebietes sowie der dort angesiedelten (Pionier-)Amphibien zu bewerten. Bzgl. der Methodik zur Erhebung von Artdaten sind die Vorgaben des HLNUG einzuhalten (siehe beigefügtes HLNUG-Merkblatt).  
Die Monitoringergebnisse sind als schriftlicher Bericht im PDF- und Word-Format sowie erhobene Artdaten im MBCE/MBCX oder Excel-Format an die ONB weiterzugeben. Die ONB leitet die Daten gemäß ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 HAGBNatSchG an das HLNUG weiter.
3. Innerhalb des Zeitraumes der Kompensationsverpflichtung trägt der Betreiber in Absprache mit der ONB auf eigene Kosten dafür Sorge, dass ein auf die dort angesiedelten Arten angepasstes Habitat- und Tümpelmanagement gem. Maßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes 11/2022 zur Erweiterung des Tagesbaus „Werk Schafhof“ erfolgt.

**Begründung**

Zu 1 und 2: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatschG werden in Hessen für die nach dem Anhang IV der FFH-RL zu schützenden Tier- und Pflanzenarten - vorrangig innerhalb von Schutzgebieten, jedoch auch außerhalb - im Rahmen von Arten-Bewirtschaftungsplänen geeignete Schutzziele für definierte Schutzbereiche festgelegt. Da die zur Ansiedlung geplanten Amphibienarten allesamt im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind, ist nach erfolgreicher Umsiedlung der Tiere die Aufnahme der Maßnahmenfläche in die entsprechenden Arten-Bewirtschaftungspläne durch die ONB – Dez. 24 vorgesehen.

Zu 3: Die zuvor beschriebene Maßnahme ist Bestandteil der Kompensation für den Basaltabbau Schafhof in Berkatal. Sie ist daher gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG über den gesamten Zeitraum der Kompensationsverpflichtung durch den Eingriffsverursacher aufrecht zu erhalten.

Hinweis:

Aus der vorliegenden Genehmigung ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Umsiedlung bestimmter Tierarten, daher können für diesen Bestandteil der Maßnahme 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes 11/2022 zur Erweiterung des Tagesbaus „Werk Schafhof“ Artenschutzmittel der ONB eingesetzt werden.

Eine Entnahme, bzw. Um- oder Ansiedlung von Tieren darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Die Sachkosten für die Umsiedlung der geschützten Arten (Transportkosten, Material, etc.) trägt nach vorheriger Absprache die ONB.

gez. Bäcker

2.) Herrn Herbort, Frau Dr. Piegholdt, Frau Dr. Messke z.K. (per E-Mail)

3.) Dez. 27 m.d.B. um Aufnahme in die koordinierte SN der ONB